



Fragen zur Praxiseröffnung

Wenn ihr plant, während oder nach der Shiatsu-Ausbildung eine Praxis zu eröffnen, so ergeben sich auch viele rechtliche und andere Fragen. Einige solcher Fragen zur Praxiseröffnung haben wir in diesem Papier beantwortet.

Inhaltsübersicht:

Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	Seite 1
Steuerliche Situation	Seite 3
Heilpraktikergesetz und Shiatsu-Praxis	Seite 4
Versicherungen	Seite 6
Berufsbezeichnung	Seite 8
Werbung	Seite 9

Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit

Ihr habt die Möglichkeit, eure Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn / -TherapeutIn einem Gewerbe oder einem freien Beruf zuzuordnen. Eindeutige gesetzliche Vorschriften existieren hier nicht. Je nach Zuordnung resultieren daraus jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Im Gegensatz zum Freiberufler unterliegt der Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer.
- Der Freiberufler erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit, der Gewerbebetreibende erzielt Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb. Nur bei gewerblichen Einkünften wird für einkommenssteuerliche Zwecke eine Steuerermäßigung gewährt, welche jedoch die Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer meistens nicht ausgleicht.
- Gewerbebetreibende müssen ihr Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt anmelden, Freiberufler beantragen beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer
-

Gewerblich sind z.B.:

- Betriebe des Handwerks und der Industrie
- Handelsbetriebe
- Gaststätten

Freie Berufe sind z.B.:

- Ärzte und Zahnärzte
- Heilpraktiker
- Krankengymnasten
- Hebammen
- Krankenpfleger
- Lehrer
- Masseur mit Krankenkassenzulassung

Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit unterscheidet sich vom Gewerbebetrieb grundsätzlich dadurch, dass der Einsatz von Kapital gegenüber der geistigen Arbeit/ dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft in den Hintergrund tritt.

Wir empfehlen die Einordnung einer Shiatsu Praxis als freien Beruf.

Besonderheiten der Freien Berufe gegenüber dem Gewerbe:

- Gewerbesteuerfreiheit
- Vereinfachte Gewinnermittlung
- Vereinfachte Buchführung
- Ermäßigte oder Umsatzsteuerbefreiung (Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme...)
- Sonderformen der Kranken- und Altersvorsorge
- keine Meldung beim Gewerbeamt
- keine Mitgliedschaft in der Handelskammer

Zu einem freien Beruf gehören außerdem eine Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Berufshaftpflichtversicherung und die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft (siehe Versicherungen).

Steuerliche Situation

Finanzamt

Über die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit sollte das Finanzamt innerhalb eines Monats informiert werden. Grundsätzlich genügt eine formlose Anmeldung. Das Finanzamt schickt dann einen Fragebogen und die Steuernummer zu. Eine persönliche Kontaktaufnahme ist zu empfehlen.

Falls bereits eine Steuernummer für eine andere, ev. nicht selbstständige Tätigkeit besteht, kann sie für beide Tätigkeiten genutzt werden.

Einkommenssteuer

Jeder Unternehmer muss für das abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Darin müssen die erzielten Gewinne und andere Einkünfte angegeben werden. Eine Einnahme-Überschuss oder eine Gewinn-Verlustrechnung wird beigelegt.

Umsatzsteuer bei Kleinunternehmen

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für die sogenannten Kleinunternehmen Erleichterungen vor. Dies ist in § 19 UStG geregelt. Als Kleinunternehmer gilt hiernach, wer im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von bis zu 17.500 Euro hatte und im laufenden Kalenderjahr der Umsatz den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

Wenn die 50.000-Euro-Grenze überschritten wird, muss für alle Umsätze des Jahres Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden – auch wenn von den Kunden gar keine vereinnahmt wurde.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Kleinunternehmer keinesfalls die Umsatzsteuer ausweisen darf. Denn wenn ein Kleinunternehmer trotzdem MWSt in Rechnung stellt, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

Gewerbesteuer

Fällt nur bei gewerblicher Tätigkeit an.

Heilpraktikergesetz und Shiatsu-Praxis

§ 1 des Heilpraktikergesetzes besagt:

(1) Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

Im Jahr 1996 hat der Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts einer geprüften Kosmetikerin die Ausübung von **Shiatsu/ Akupressur** untersagt, da diese Tätigkeit als Ausübung der Heilkunde im Sinne des HP- Gesetz zu verstehen sei. Immer wieder haben in den vergangenen 15 Jahren Shiatsu-PraktikerInnen in Deutschland ohne HP-Schein Probleme mit Gesundheitsämtern bekommen, welche die Praxis mit der Begründung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes schließen wollten. In den meisten Fällen (jedoch nicht in allen) konnte mit Hilfe des GSD erreicht werden, dass die Shiatsu-Praxis weiter geführt werden durfte.

Der Vorstand der GSD bezieht dazu im Mai 2007 folgende Position (zu finden im GSD-Newsletter Nr. 15):

Zur rechtlichen Situation der Ausübung von Shiatsu in Deutschland

Wir haben ein Rechtsgutachten und eine rechtsgutachterliche Stellungnahme (von Prof. Rohlfing, Göttingen bzw. von Prof. Quaas, Stuttgart) zu der Frage erstellen lassen, ob das Praktizieren von Shiatsu Ausüben der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilpraktikerGesetz ist.

Prof. Quaas und Dr. Sieben fassen ihre gutachterliche Stellungnahme wie folgt zusammen:

1) Die Ausübung von Shiatsu ist keine Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilPrG.

2) Maßgeblich ist hierfür, dass durch die Anwendung von Shiatsu weder unmittelbare noch mittelbare Gesundheitsgefahren für die Klienten bestehen.

3) Die Entscheidungen des VG Oldenburg (1995) und des OVG Lüneburg (1996) beziehen sich auf die Ausübung von „Shiatsu-Akupressur“. Shiatsu und Akupressur sind jedoch nach Ziel, Art und Methode nicht vergleichbar. Die Entscheidungen betreffen daher einen anderen Sachverhalt und enthalten nicht die Aussage, dass die Anwendung von Shiatsu Ausübung von Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilPrG ist.

...

Die wesentliche Aussage ist: Als Shiatsu-PraktikerIn will und kann ich eine ÄrztIn oder HeilpraktikerIn nicht ersetzen – mein Shiatsu ist keine Alternative zu einer medizinisch notwendigen Behandlung.

...

Wenn Sie noch Fragen hierzu haben, können Sie sich an die Geschäftsstelle der GSD wenden oder auch direkt an Bruno Endrich, Tel: 06221-80 45 36 bzw. bruno.endrich@shiatsu-gsd.de

Den Newsletter Nr.15 sowie das vollständige Gutachten könnt Ihr über die GSD-Geschäftsstelle per Email bestellen: <http://www.shiatsu-gsd.de>

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen unseren AbsolventInnen, die Anerkennung als HeilpraktikerIn zu erlangen. In der eigenen Shiatsu-Praxis mit Klienten, welche mit Beschwerden zu uns kommen, in einer Weise zu arbeiten, dass diese Beschwerden geringer werden oder ganz verschwinden, fällt nach unserer Ansicht unter das HP-Gesetz.

Sicherlich bedeutet die Vorbereitung auf die HP-Prüfung einen erheblichen Aufwand. Wir haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass es mit einem HP-Schein leichter zu sein scheint, eine eigene Shiatsu-Praxis zu eröffnen und zu führen. Die HeilpraktikerInnen unter unseren AbsolventInnen haben tendenziell ein anderes professionelles Selbstverständnis und eine größere Sicherheit als die ohne die Anerkennung als Heilpraktiker. Dieses Selbstverständnis und diese Sicherheit sind eine wichtige Unterstützung beim Aufbau einer eigenen Praxis.

Vielfach wird angegeben, dass man die HP-Prüfung kaum bestehen könne; bis zu 80% der Prüflinge würden durchfallen. Dem ist unsere Erfahrung entgegen zu halten, dass nahezu alle AbsolventInnen unserer Schule, welche die HP-Prüfung gemacht haben, diese auch bestanden haben, die meisten im ersten Anlauf!! Offensichtlich ist es sehr viel leichter, diese Prüfung zu bestehen, wenn man als ausgebildete/r Shiatsu-TherapeutIn eine klare Motivation dafür hat, die Prüfung zu machen.

Kassenzulassung

Die Voraussetzungen für eine Kassenzulassung im Heilmittelbereich werden in § 124 SGB geregelt. Als Heilmittelerbringer gelten:

- Masseur und Bademeister
- Krankengymnasten
- Logopäden
- Ergotherapeuten

Shiatsu-PraktikerInnen /-TherapeutInnen und auch HeilpraktikerInnen besitzen damit keine Kassenzulassung und können ihre Leistungen an gesetzlich Versicherten nicht mit einem Arztrezept abrechnen. Auch die Methode Shiatsu wird nicht von den gesetzlichen Krankenkassen anerkannt. Ausnahme: wenn Klienten eine Zusatzversicherung für alternative Heilverfahren haben (wird von einigen gesetzlichen Krankenkassen angeboten) oder privat versichert sind, ist oft eine Abrechnung möglich.

Versicherungen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte(BfA)

Bestimmte Gruppen von Selbständigen zählen zum pflichtversicherten Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für Shiatsu-PraktikerInnen / TherapeutInnen, welche nicht als Heilpraktiker arbeiten.

Heilpraktiker, Ärzte und Logopäden werden nicht von der Versicherungspflicht durch die BfA erfasst, da sie keine pflegerische Tätigkeit sondern die Heilkunde am Menschen ausüben. Sie müssen sich selber Rentenversichern.

Berufsgenossenschaft

ShiatsupraktikerInnen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) beitragspflichtig, da dies der gesetzliche Unfallversicherungsträger für nicht staatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst ist. Diese Versicherung wird bei Arbeits-, Wegeunfälle und Berufskrankheiten wirksam.

Im GSD Journal Nr. 62 gibt es einen ausführlichen Artikel zu den wichtigsten Fragen rund um dieses Thema.

Berufshaftpflicht

Die Berufshaftpflicht tritt ein, wenn einem Klienten ein Schaden zugefügt wird. Es gibt eine Privat- und Berufshaftpflichtversicherung für ShiatsupraktikerInnen.

Üblicherweise wird sie nach dem Abschluss einer Berufsausbildung und mit dem Einstieg in die Praxis empfohlen. Die Frage nach dieser Versicherung stellt sich in unserer Ausbildung häufig bereits beim externen Praktikum. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Falls bereits eine Berufshaftpflichtversicherung aus einem anderen Beruf besteht, kann man nachfragen unter welchen Bedingungen das externe Praktikum mitversichert werden könnte.

Falls eine neue Versicherung abgeschlossen werden muss, empfiehlt sich die Kombination aus einer Berufs- und Privathaftpflicht.

Die Agentur Fuchs in Berlin berät zu einer entsprechende Berufs- und Privathaftpflicht für Shiatsupraktiker von der Axa. Diese Versicherung wurde von der GSD mit der Axa ausgehandelt.

In manchen Fällen deckt diese Versicherung nicht das gesamte Risiko einer Berufsausübung ab, z.B. bei einer Tätigkeit als Heilpraktiker. Dann würde die Agentur Fuchs zu einer Versicherung bei der *Continentalen Versicherung* raten.

Wir haben telefonisch mit der Agentur Fuchs die Sonderregelung besprochen, dass Studenten, die das externe Praktikum machen, kurz vor der Beendigung ihrer Ausbildung stehen und daher eine Berufshaftpflicht abschließen können, ohne bereits eine abgeschlossenen Ausbildung zu haben.

Kontaktdaten

Agentur Fuchs
Herderstr.9 Postfach 120242
10592 Berlin
Tel: 030/3139324

Krankenversicherung

Selbständige können sich sowohl privat versichern, als auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sein.

Berufsbezeichnung

Therapeut/ Therapeutin ist eine Berufsbezeichnung, die in der BRD nicht gesetzlich geschützt ist. Jede Person ist berechtigt, diese Berufsbezeichnungen zu führen. Eine Erlaubnis oder Zustimmung der IHK, Handwerkskammer oder sonstigen öffentlichen Institutionen wird nicht benötigt.

Wir empfehlen unseren AbsolventInnen, sich Shiatsu-TherapeutInnen zu nennen, wenn sie ihre Shiatsu Arbeit als therapeutisch verstehen und wenn sie als HeilpraktikerIn tätig sind.

Die GSD empfiehlt ihren Mitgliedern, welche keine Heilerlaubnis haben, die Bezeichnung Shiatsu-PraktikerIn zu führen.

Masseur/ Masseurin ist ein geschützter Begriff und darf nur von einer staatlich geprüften Person geführt werden.

Behandlungsraum/ Praxis

Räume oder Praxis müssen für die gewerbliche Nutzung freigegeben sein. Das Bauamt gibt Auskunft ob eine gewerbliche Nutzung erlaubt oder ob ein Wohnraum in Gewerberaum umgewandelt werden darf.

Die gewerbliche Nutzung von Wohnraum ist meistens im Mietvertrag untersagt und eine Zuwiderhandlung kann ein Kündigungsgrund sein.

Die Bezeichnung *Praxis* legt die Ausübung der Heilkunde nahe, könnte zu Nachfragen von Seiten des Gesundheitsamts führen und ist darum nur denen zu empfehlen, die als HeilpraktikerInnen arbeiten.

Alternativ können die Räume als Institut oder Schule bezeichnet werden.

Die Schaffung eines Parkplatzes könnte zu den behördlichen Auflagen bei einer Praxisneueröffnung gehören.

Werbung

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens

Es gibt keine gesetzliche Einschränkung für freie Berufe, was den Umfang der Werbung betrifft. Allerdings werden einige freie Berufe, wie z.B. Heilpraktiker oder Ärzte, durch ihre jeweilige Berufsordnung im Bereich Werbung eingeschränkt.

Inhaltlich gibt es die Einschränkung, dass grundsätzlich mit Heilung nicht geworben werden darf. Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens verbietet Werbeaussagen, in denen ein Produkt oder Verfahren lindert, heilt oder gesund macht. Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, dass Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Man darf also kein sogenanntes „Heilversprechen“ gegeben.

Hier sind drei wichtige Überlegungen bei der Gestaltung von Werbung:

1) Warum will ich Werbung machen?

Shiatsu-Praktizierenden fällt es zu Beginn oft recht schwer, für sich und Shiatsu zu werben. Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass viele Shiatsu vor allem praktizieren, weil Shiatsu ihnen Freude macht; nicht selten möchten sie aus dieser Begeisterung heraus professionell mit Shiatsu arbeiten. Vielleicht entsteht das Gefühl, dass man für etwas, wofür man reichlich belohnt wird, eigentlich nicht werben sollte.

Andererseits haben Shiatsu-Praktizierende viel Zeit, Geld und Energie in ihre Ausbildung gesteckt. Wenn ihre Arbeit mit Shiatsu keine finanziellen Früchte trägt, können sie nicht weiter praktizieren, und all der Aufwand war umsonst. Darum ist Werbung notwendig.

Der erste Schritt zur richtigen Werbung besteht darin, die eigene Motivation zu klären. Geld durch die Ausübung einer Tätigkeit zu verdienen, die Freude macht oder am Herzen liegt, ist ein guter Grund Werbung zu machen! Vielleicht geht es aber auch darum, Wissen, Einsichten und Erfahrungen weiterzugeben oder die spezielle Qualität der Berührung im Shiatsu als wertvolle Alternative im Bereich der Gesunderhaltung anzubieten.

2) Werbung ist Information

Neben gezielten Informationen zum Shiatsu sollte vor allem das persönliche Angebot deutlich werden. Es entsteht immer wieder der Eindruck, dass Klienten im Shiatsu eine deutliche Therapeutenbindung haben. Werbung ist daher ein Weg, dass „die Menschen, die uns suchen, uns auch finden können“.

3) Werbung sollte wahr und authentisch sein.

Ein sehr wichtiger Aspekt der Diagnose und Behandlung im Shiatsu ist die einfache und direkte Begegnung. Übertreibungen und Schönmalerei mögen vielleicht in der Produktwerbung wirken, im Kontakt von Mensch zu Mensch aber nicht.

Ein freundliches und ernsthaftes Interesse für die Belange des Klienten und ein klares Bewusstsein der eigenen Kompetenzen und Grenzen wird meistens als seriös und vertrauenswürdig empfunden und fördert die Zusammenarbeit.